

HÖRFUNKSENDUNGEN UND LADENFUNK

*Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe
von Hörfunksendungen und Ladenfunk*

Tarif R

1.1.2024 (80)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütungssätze

		Pauschalvergütungssatz		
Größe des Raumes		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 m ²	102,60	28,22	10,26
b)	bis zu 200 m ²	205,20	56,43	20,52
c)	bis zu 300 m ²	256,60	70,57	25,66
d)	bis zu 400 m ²	307,90	84,67	30,79
e)	je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 401 bis 1.000 m ²	46,10	12,68	4,61
f)	je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 1.001 bis 5.000 m ²	35,90	9,87	3,59
g)	je weitere angefangene 100 m ² über 5.000 m ²	30,80	8,47	3,08

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

Ladenfunk im Sinne der Vergütungssätze ist ein auf die Nutzungsumgebung abgestimmtes Programm, auch mit Werbung, mittels Tonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege.

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Vergütungssatz je Veranstaltungsraum:

Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum			
Größe des Raumes in m ²	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	228,10	62,73	22,81
bis 200 m ²	456,10	125,43	45,61
bis 300 m ²	684,10	188,13	68,41
je weitere angefangene 200 m ² bis 700 m ²	113,90	31,32	11,39
je weitere angefangene 300 m ² größer 700 m ²	113,90	31,32	11,39

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Vergütungssätze je Veranstaltungsraum:

Pauschalvergütungssatz je Raum			
Größe des Raumes in m ²	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	37,00	10,18	3,70
bis 200 m ²	74,00	20,35	7,40
je weitere angefangene 100 m ²	37,00	10,18	3,70

2.3 Omnibusse

Vergütungssätze je Fahrzeug:

Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug			
Zahl der Sitzplätze je Omnibus	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 24	52,00	14,30	5,20
bis zu 48	65,80	18,10	6,58
bis zu 60	70,60	19,42	7,06
bis zu 80	91,30	25,11	9,13
über 80	106,90	29,40	10,69

2.4 Flugzeuge

Entfällt

2.5 Schiffe

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Personen	610,60	167,92	61,06
b) je weitere angefangene 100 Personen	305,30	83,96	30,53

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

Pauschalvergütungssatz je Tag und Halle in EUR	
a) bis 500 m ²	18,50
b) bis 1.000 m ²	27,80
c) bis 2.000 m ²	54,90
d) bis 5.000 m ²	82,80
e) bis 10.000 m ²	110,50
f) über 10.000 m ²	138,10

2.6.2 Im Freien

EUR 18,50 je Tag und je Lautsprecher

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in €	
jährlich	242,50
vierteljährlich	66,69
monatlich	24,25

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

bei Netto-Eintrittspreisen ¹ oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,43 € bzw. je weitere angefangene 0,43 €				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	245,80	67,60	24,58
bis zu	1.500 m ²	409,70	112,67	40,97
je weitere angefangene	500 m ²	123,20	33,88	12,32

¹ Der Netto-Eintrittspreis ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	235,20	64,68	23,52
bis zu	200 m ²	431,70	118,72	43,17
je weitere angefangene	200 m ²	156,90	43,15	15,69

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle		311,50	85,66	31,15
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle		155,80	42,85	15,58

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	240,70	66,19	24,07
bis zu	200 m ²	441,90	121,52	44,19
bis zu	400 m ²	697,30	191,76	69,73
je weitere angefangene	200 m ²	160,70	44,19	16,07

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle in €	
jährlich	274,60
vierteljährlich	75,52
monatlich	27,46

2.10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungs- satz in EUR				
Netto-Eintrittsgeld ¹ (Netto-Fahrgeld)		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 1,27 €	514,40	141,46	51,44
b)	bis zu 2,11 €	844,20	232,16	84,42
c)	bis zu 2,95 €	932,10	256,33	93,21
d)	über 2,95 €	1.059,20	291,28	105,92

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungs- satz		
	jährlich €	monatlich €
je Lautsprecher	16,50 €	1,65 €

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	monatlich €
je angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	38,40 €	3,84 €

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.